



REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

II-565 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

Zl. 10.101/71-I/1b/83

Wien, am 1983 11 07

Schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 230/J der Abgeordneten Bergmann und Genossen betreffend die Teilnahme von Oberstaatsanwalt Dr. Otto Müller an einer Veranstaltung der Verbundgesellschaft in Osttirol

191 IAB

1983 -11- 16

zu 230 J

An den
Herrn Präsidenten des Nationalrates
Anton BENYA
Parlament

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 230/J betreffend die Teilnahme von Oberstaatsanwalt Dr. Otto Müller an einer Veranstaltung der Verbundgesellschaft in Osttirol, welche die Abgeordneten Bergmann und Genossen am 29. September 1983 an mich richteten, beehre ich mich, wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Punkt 1 der Anfrage:

Die Abhaltung der Besichtigungsfahrt in Osttirol sowie der Kreis der hiezu eingeladenen Personen war mir als dem für Energieangelegenheiten zuständigen Ressortminister im voraus nicht bekannt. Die Bekanntgabe solcher Veranstaltungen seitens der Verbundgesellschaft als rechtlich selbständiger Aktiengesellschaft, die in dieser Eigenschaft keinem Weisungsverhältnis unterliegt, ist auch nicht erforderlich. Dies trifft insbesondere auch auf Besichtigungsfahrten mit ausländischen Gästen, mit Bundes-, Landes- und Gemeindepolitikern, hochrangigen Beamten des Bundes und der Länder und Journalisten zu. Wenn dies geboten erscheint, wie etwa zuletzt bei der Eröffnung der Gleichstromkurzkupplung in Dürnrrohr, an der ausländische Minister und Botschafter teilnahmen, hat es

die Verbundgesellschaft bisher nicht versäumt, mich zur Teilnahme und Mitwirkung einzuladen.

Zu den Punkten 2 und 3 der Anfrage:

Die Anforderung eines schriftlichen Berichtes der Verbundgesellschaft über den Ablauf der erwähnten Veranstaltung erschien mir nicht erforderlich und ist in gleichgelagerten Fällen auch nicht üblich. Wie mir gelegentlich der Erledigung der parlamentarischen Anfrage Nr.173/J an den Herrn Bundeskanzler vom 19.7.1983 mitgeteilt wurde, war dem Oberstaatsanwalt Dr.MÜLLER, wie den übrigen Teilnehmern, die Gelegenheit geboten worden, die Notersatzschaltwarte sowie die Einrichtungen des Bundeslastverteilers für besondere Krisenfälle ebenso wie die Situierung und sicherheitspolitischen Besonderheiten von Hochspannungsleitungen (Stützpunkten) im Hochgebirge zu besichtigen. Der Hubschrauberflug führte zum Zielpunkt Matri, wo sich die Besichtigung der Oberen Isel durch die gesamte Reisegruppe anbot und wahrgenommen wurde (die Hochspannungsleitung führt über Matri und ist jene, die besondere Extremlagen aufweist).

Zu Punkt 4 der Anfrage:

Wie mir seitens der Verbundgesellschaft mitgeteilt wurde, führt diese seit mehr als drei Jahren Fortbildungsmaßnahmen durch; insbesondere solche für Führungskräfte auf dem Gebiet der Volkswirtschaft, Betriebswirtschaft sowie Recht und Menschenführung. Da diese Führungskräfte zum überwiegenden Teil (akademisch graduierte) Techniker sind, ist es erforderlich, deren Wissensstand über ihre wirtschaftliche, verwaltungs-, zivil- und insbesondere auch strafrechtliche Verantwortung zu erweitern. Auch werden unter Zugrundelegung ausländischer Erfahrungen die besonderen Sicherheitsvorkehrungen und der österreichische strafrechtliche Schutz von stromführenden Anlagen wissenschaftlich nahegebracht.

Zu Punkt 5 der Anfrage:

Ein beträchtlicher Teil der Konzepte zum Schutz der übergeordneten Stromerzeugung Österreichs wurde bereits ausgearbeitet.

**DER BUNDESMINISTER
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE**

- 3 -

Derzeit wird an besonders sensiblen Problemkreisen gearbeitet; insbesondere wurden Studien über besondere Sicherheitsvorkehrungen angestellt und Planänderungen für Neubauten vorgenommen.

Zu Punkt 6 und 7 der Anfrage:

Der Beitrag Oberstaatsanwalts Dr. MÜLLERs bezieht sich - wie mir seitens der Verbundgesellschaft mitgeteilt worden ist - , insbesondere auf die Vermittlung von Wissen über den strafrechtlichen Schutz von Einrichtungen sowie auf mögliche Beiträge zur Erweiterung strafrechtlicher Tatbestände im Interesse des Schutzes dieser Einrichtungen.

Zu Punkt 8 der Anfrage:

Oberstaatsanwalt Dr. MÜLLER persönlich zuzurechnende Reisekosten gibt es laut Auskunft der Verbundgesellschaft nicht, weil er gemeinsam mit den übrigen Teilnehmern der Studienfahrt die eingesetzten Verkehrsmittel benützte. Die Aufenthaltskosten beliefen sich auf eine Hotelnächtigung in Matri in Höhe von S 540, --. An sonstigen Kosten der Veranstaltung fielen die in allen solchen Fällen üblichen Bewirtungskosten an.

Zu Punkt 9 der Anfrage:

An weiteren Sicherheitsexperten nahm der Herr Bundesminister für Inneres, der für den Gesamtbetrieb des überregionalen Starkstromnetzes der Verbundgesellschaft verantwortliche Betriebsdirektor Ing. MAYER sowie dessen Stellvertreter, Dipl. Ing. GEHMAYER und Ing. HAMMERSCHMIED teil.

Zu Punkt 10 der Anfrage:

Die Teilnahme von Oberstaatsanwalt Dr. MÜLLER als Experte war im Interesse einer praxisnahen Behördentätigkeit insofern geraten, als dieser im Rahmen seines Wirkungsbereiches die Verantwortung für die Beurteilung trägt, ob und wann besondere Sachverhalte zu einer Strafanlage gegenüber Verdächtigen führen, was insbesondere auf die besonderen Straftatbestände der öffentlichen Sicherheit (also auch zum Schutz der stromerzeugenden und -führenden Einrichtungen) zutrifft.

**DER BUNDESMINISTER
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE**

- 4 -

Zu Punkt 11 der Anfrage:

Die Gesamtkosten der "Veranstaltung" werden von der Verbundgesellschaft mit ca. S 160.000.-- angegeben, wobei zu bemerken ist, daß mit dieser Besichtigung auch eine normale, regelmäßig anfallende Revision des Netzes durch die Organe der Verbundgesellschaft zusammenfiel, die auch sonst durchzuführen gewesen wäre. (Kosten einer Revision: ca. S 120.000.--)

Zu Punkt 12 der Anfrage:

Die Kosten der nicht der Verbundgesellschaft zugehörigen Organe beschränkten sich auf die Hotelübernachtung in Matri, zusammen S 2.200.--, und auf die Bewirtung, die angesichts zusammengefaßter Rechnungen anteilig mit etwa S 2.000.-- angegeben werden kann.

Zu Punkt 13 der Anfrage:

Ein Weisungsrecht gegenüber den Organen der Verbundgesellschaft steht mir als Vertreter des Eigentümers, der Republik Österreich, nur im Wege von Hauptversammlungsbeschlüssen auf Antrag des Vorstandes oder des Aufsichtsrates zu. Im übrigen unterliegt diese Gesellschaft uneingeschränkt der Rechnungshofkontrolle.

Stepen